

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DS-GVO

von und zwischen

Auftraggeber (Data controller)/You/ IDLaS Nutzer*in

– nachfolgend „**Verantwortlicher**“ genannt –

und

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

(eingetragen im Vereinsregister zu Berlin)

– nachfolgend „**MPG**“ genannt –

hier vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Simon Fisher
handelnd für das

Max-Planck-Institut für Psycholinguistik

Wundtlaan1

6525XD Nijmegen

Niederlande

– nachfolgend „**MPI**“ genannt –

– MPG und MPI gemeinsam nachfolgend „**Auftragsverarbeiterin**“ genannt –

– Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –

wird folgender Vertrag (im Folgenden: „**Vereinbarung**“) geschlossen:

§1 Gegenstand des Auftrags

Die Auftragsverarbeiterin stellt 30 Verhaltenstests zur Verfügung, mit denen individuelle Unterschiede in Sprachfähigkeiten gemessen werden können. Die Tests wurden bei Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren pilotiert und normiert. Die Tests erfassen mündliche und schriftliche Antworten von den Teilnehmenden sowie das (schnelle) Drücken von Tasten. Die Auftragsverarbeiterin stellt den Verantwortlichen eine Online-Plattform zur Verfügung, um die Tests über das Internet durchzuführen. Die Verantwortlichen können angepasste Versionen der Testbatterie erstellen, indem sie die gewünschten Tests auswählen. Ebenfalls kann die Reihenfolge der Tests nach Belieben geändert und können die Tests über mehrere Sessions verteilt werden. Eine solche Konfiguration wird als „Studie“ bezeichnet und ist mit einer eindeutigen Kennung („Studienschlüssel“) versehen. Die Verantwortlichen geben eine E-Mailadresse an, welche an eine Studie gekoppelt wird. Zudem wird ein „Researcher-Schlüssel“ generiert, der ebenfalls an die Studie gekoppelt wird. Beide Schlüssel und die E-Mailadresse werden zur Verwaltung einer Studie benötigt. Die Verwaltung umfasst das Überarbeiten und Löschen einer Konfiguration. Weiterhin stellt die Auftragsverarbeiterin ein „Electron-Programm“ zur Verfügung. Electron ist eine Emulation des Chrome-Browsers. Studienteilnehmende sollen die Tests in diesem Programm ausführen. Die Auftragsverarbeiterin stellt zudem einen „Datenabruf-Dienst“ bereit, der eine Reihe von R-Skripts umfasst, die die mit einem Studienschlüssel assoziierten Daten abrufen, aggregiert, und per E-Mail zum Download zur Verfügung stellt.

In der Anfangsphase wird der Service und technische Support von IDLaS-DE bis zum 31.05.2026 verfügbar sein.

Im Rahmen der Nutzung des Dienstes werden die erhobenen und auf unseren Server hochgeladenen Daten gespeichert und dem Verantwortlichen, der den Dienst genutzt hat, zur Verfügung gestellt. Die Auftragsverarbeiterin führt die vereinbarte Leistung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nach dem Gegenstand und der Dauer des Auftrags durch.

Allein die deutsche Version dieses Vertrages ist maßgebend.

§2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung

- (1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet im Rahmen des Auftrags folgende Arten personenbezogener Daten:
 - E-Mailadresse, Stimmenaufnahmen, Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Muttersprache, Händigkeit, medizinische Probleme

Die persönlichen Daten werden für die folgenden Personengruppen erhoben:

Verantwortliche: E-Mailadresse

Studienteilnehmende: Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Muttersprache, Händigkeit, medizinische Probleme

Studienteilnehmende, die an einem Experiment zur Sprachproduktion teilnehmen: Stimmenaufnahmen
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - Zur Nutzung des Dienstes. Die Auftragsverarbeiterin behält sich das Recht vor, die gesammelten Daten für akademische Zwecke zu verwenden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – statistische Analysen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel.
- (3) Die Daten werden entsprechend dem Schutzstufenkonzept des Verantwortlichen in folgende Kategorien eingeordnet:
 - **hoch**
- (4) Die Auftragsverarbeiterin darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Auftragsverarbeiterin ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages an die Weisungen des Verantwortlichen gebunden.
- (5) Sämtliche vertragsgegenständlichen Daten dürfen nur in Staaten, die Mitglied der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, verarbeitet und gespeichert werden. Die Auftragnehmerin sichert zu, die vertragsgegenständlichen Daten vor einem Zugriff staatlicher Stellen außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu schützen.

- (6) Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Diese sind gesondert festzulegen.
- (7) Die Auftragsverarbeiterin verwendet Daten, die ihr im Rahmen der vertraglichen Erfüllung oder im Zusammenhang damit bekannt geworden sind, nur für die vorgesehenen Zwecke. Kopien oder Duplikate dürfen ohne Wissen und schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen nicht erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, sowie zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen.
- (8) Auskünfte an Dritte, auch an Datenschutzaufsichtsbehörden, darf die Auftragsverarbeiterin nicht ohne vorherige Konsultation des Verantwortlichen erteilen.

§3 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch die Auftragsverarbeiterin. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Verantwortlichen.
- (2) Der Verantwortliche ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Die Auftragsverarbeiterin wird den Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber der Auftragsverarbeiterin geltend machen.
- (3) Der Verantwortliche erteilt der Auftragsverarbeiterin die Anweisung, sämtliche Pflichten nach diesem Vertrag einzuhalten. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können schriftlich oder per digital signierter E-Mail erfolgen.

§4 Rechte und Pflichten des/der Auftragsverarbeiterin

- (1) Die Auftragsverarbeiterin kontrolliert regelmäßig die Datenverarbeitung und die internen Prozesse und informiert den Verantwortlichen unverzüglich bei Verdacht der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Die Auftragsverarbeiterin trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Verantwortlichen ab. Die Auftragsverarbeiterin erteilt dem Verantwortlichen unverzüglich alle verlangten Auskünfte, insbesondere die für die Meldungen nach Artikel 33, 34 DS-GVO erforderlichen Informationen, und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Artikel 33, 34 DS-GVO. Die Auftragsverarbeiterin gestattet dem Verantwortlichen oder von ihm benannten Dritten unverzüglich eigene Untersuchungen der Datenverarbeitung.
- (2) Die Auftragsverarbeiterin informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedsstaaten verstößt.
- (3) Die Auftragsverarbeiterin benachrichtigt den Verantwortlichen, bevor eine angekündigte Kontrolle einer Datenschutzaufsichtsbehörde stattfindet, sofern vertraglich geschuldete Leistungen hiervon betroffen sind oder sich aus der Überprüfung der Aufsichtsbehörde Konsequenzen für die Art und Weise der Vertragserfüllung ergeben können. Die Auftragsverarbeiterin benachrichtigt den Verantwortlichen auch, soweit eine Behörde im Rahmen eines Strafverfahrens-, oder Bußgeldverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder sonst im Zusammenhang mit diesen Daten bei der Auftragsverarbeiterin ermittelt.
- (4) Ferner ist die Auftragsverarbeiterin verpflichtet, dem Verantwortlichen sämtliche für dessen etwaige Auskunftspflichten gegenüber Betroffenen oder den zuständigen Behörden erforderlichen und ihm/ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Auskünfte zu Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von personenbezogenen Daten auf erstes Verlangen unverzüglich und vollumfänglich zu erteilen. Die Auftragsverarbeiterin unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 35, 36 DS-GVO (Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation) und erteilt alle hierzu erforderlichen Auskünfte.

- (5) Die Auftragsverarbeiterin wird den Verantwortlichen in Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, in Bußgeld-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, in Auseinandersetzungen mit Betroffenen oder Dritten, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung oder den personenbezogenen Daten stehen, insbesondere bei einer Inanspruchnahme wegen etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, nach besten Kräften unterstützen.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Supportleistungen werden von der Auftragsverarbeiterin im Rahmen des Zumutbaren und Angemessenen unentgeltlich erbracht.
- (7) Berichtigungen, Löschungen oder Sperrungen von personenbezogenen Daten nimmt die Auftragsverarbeiterin nur auf Anweisung bzw. nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen vor.
Die Auftragsverarbeiterin ist verpflichtet, ihre Infrastruktur so zu gestalten und alle weiteren Vorkehrungen zu treffen, damit sie den Vorgaben des Verantwortlichen unverzüglich nachkommen kann. Er/Sie unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO.
- (8) Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, eine*n fachkundige*n und zuverlässige*n betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n bestellt zu haben, der/dem die erforderliche Zeit zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben nach Art. 38 und 39 DS-GVO gewährt wird. Er/Sie teilt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten unverzüglich mit. Das gilt auch für eventuelle Wechsel der/des Datenschutzbeauftragten.

§5 Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Die Auftragsverarbeiterin gewährleistet, dass sie die mit der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen befassten Beschäftigten und andere für den/die Auftragsverarbeiterin tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Ferner gewährleistet die Auftragsverarbeiterin, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (2) Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, dass sie die für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten und andere für die Auftragsverarbeiterin tätigen Personen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Weisungen.

§6 Technische und Organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Auftragsverarbeiterin wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, um – ausgehend von der durch den Verantwortlichen festgelegten Schutzstufe der Daten – ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen und die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insb. durch mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 32 Abs. 2 DS-GVO, zu berücksichtigen.
- (3) Die von der Auftragsverarbeiterin zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen können bei Bedarf unter privacy@mpi.nl, Betreff "TOM's IDLAS" angefragt werden.
- (4) Die Auftragsverarbeiterin setzt ein Verfahren gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ein und informiert den Verantwortlichen über die Ergebnisse der Überprüfung.

- (5) Die Auftragsverarbeiterin berät und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verantwortlichen bei der Auswahl und Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Datenschutzgrundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (z.B. Datenminimierung) wirksam umzusetzen, die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen der Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen („Privacy by design“). Gleiches gilt für technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch die Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist („Privacy by default“).
- (6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Sämtliche Änderungen sind schriftlich (Textform genügt) zu vereinbaren.
- (7) Sensible Daten dürfen ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen oder in verschlüsselter Form übertragen werden. Wird für die Entschlüsselung ein Kennwort oder eine andere Form von Schlüsselmaterial benötigt, ist dieses auf einem anderen Wege als der zu verschlüsselnden Verbindung zu übertragen. Mitteilungen der Vertragsparteien per E-Mail bezüglich Datenschutzes, Geheimhaltung und Sicherheit werden nur akzeptiert, wenn das Textstück mit einer digitalen Signatur versehen worden ist. Der/Die Auftragnehmer*in trägt bei ihm/ihr anfallende Kosten selbst.
- (8) Ausgehende E-Mails der Beschäftigten der Auftragsverarbeiterin sind standardmäßig mit einer fortgeschrittenen digitalen Signatur zu signieren. Werden besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO sowie vertrauliche Daten per E-Mail kommuniziert, hat die sichere Kommunikation per E-Mail mittels End-zu-End-Verschlüsselung zu erfolgen. Der Verantwortliche verwendet hierzu Verschlüsselungstechniken. Die Auftragsverarbeiterin stellt während der gesamten Vertragslaufzeit sicher, dass ihre Beschäftigten entsprechende Mail-Clients mit Signatur und Verschlüsselungsfunktion sowie über gültige Zertifikate verfügen, die den Mindestanforderungen der "Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen)" entsprechen und von einer gängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt sind. Benötigt der/die Empfänger*in für die Entschlüsselung ein Kennwort oder eine andere Form von Schlüsselmaterial, ist dieses auf einem anderen Wege als der zu verschlüsselnden Verbindung zu übertragen. Die Auftragsverarbeiterin trägt bei ihr anfallende Kosten der digitalen Signatur und Verschlüsselung selbst.

§7 Nachweise und Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Die Auftragsverarbeiterin weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Der Verantwortliche hat das Recht, mit der Auftragsverarbeiterin Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Bei der Auswahl des Prüfers ist auf die Interessen der Auftragsverarbeiterin angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Verantwortliche hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieses Vertrags durch die Auftragsverarbeiterin in deren Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Bei der Durchführung der Stichprobenkontrollen im Geschäftsbetrieb der Auftragsverarbeiterin ist auf die Belange und die störungsfreien Betriebsabläufe der Auftragsverarbeiterin angemessen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten der Auftragsverarbeiterin nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (4) Die Auftragsverarbeiterin kann auch folgende Nachweise vorlegen:
 - (4.1) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - (4.2) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

(4.3) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI Grundschutz).

Die Rechte des Auftraggebers nach Abs. 2 und 3, Überprüfungen durchzuführen und Auskunft zu verlangen, bleiben unberührt.

(5) Abweichend von § 10 (Vergütung) tragen die Parteien die jeweils auf ihren Seiten anfallenden Kosten für eine Überprüfung vor Ort nach Absatz 2 selbst.

§8 Unterauftragsverhältnisse

(Bewusst frei gelassen)

§9 Rückgabe, Löschung und Beendigung

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung des Auftrages – hat die Auftragsverarbeiterin die Daten des Verantwortlichen sowie die weiteren Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen sowie erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse dem Auftraggeber nach dessen schriftlicher Anweisung auszuhändigen oder datenschutzkonform zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung oder der Vernichtung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Unberührt bleiben Sicherungskopien zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen. Die Auftragsverarbeiterin wird diese Gegenstände bis zu deren vollständiger Übergabe an den Verantwortlichen für diesen verwahren und ihm auf erstes Anfordern herausgeben. Die Auftragsverarbeiterin sichert diese Gegenstände insbesondere durch ordnungsgemäße Verwahrung und Archivierung gegen Beschädigung und Verlust. Sicherungskopien sind durch geeignete Maßnahmen zu sperren, so dass eine Nutzung durch den/die Auftragsverarbeiter*in ausgeschlossen ist. Die Auftragsverarbeiterin erteilt dem Verantwortlichen jederzeit Auskunft über solche Sicherungskopien.
- (3) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen datenschutzgerecht unter Erbringung eines Nachweises vernichtet werden.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Auftragsverarbeiterin entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er/Sie kann sie zu seiner/ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

§10 Haftung

Abweichend von der Regelung des Hauptvertrages und soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

- (1) Die Parteien haften gegenüber Dritten nach Maßgabe des Art. 82 DS-GVO.
- (2) Der Innenausgleich zwischen dem Verantwortlichen und der Auftragnehmerin richtet sich nach Art. 82 Abs. 5 DS-GVO.
- (3) Für eventuelle Geldbußen i.S.v. Art. 83 DSGVO und/oder andere Sanktionen i.S.v. Art 84 DSGVO des Verantwortlichen gilt diese Regelung entsprechend.

§11 Außerordentliche Kündigung

- (1) Verstößt die Auftragnehmerin gegen ihre in diesem Vertrag genannten Pflichten, stellt dies zudem einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Daten des Verantwortlichen bei der Auftragsverarbeiterin durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der die Auftragsverarbeiterin den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Die Auftragsverarbeiterin hat außerdem den Dritten darauf hinzuweisen, dass es sich um Daten des Verantwortlichen handelt und die Auftragsverarbeiterin die Daten nur im Auftrag verarbeitet.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen zu anderen vertraglichen Regelungen gehen hinsichtlich des Datenschutzes die Regelungen dieses Vertrags vor.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien sie durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem, was die Parteien gewollt haben, möglichst nahe kommt.
- (6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie dieser Vertrag unterliegen deutschem Recht.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Verantwortlichen handelnd für das MPI für [...]	Für die Auftragsverarbeiterin
Geschäftsführende*r Direktor*in (oder ver- tretungsberechtigte Funktion) Titel und Name	